

## VERSCHÄRFUNG DER VORSCHRIFTEN GEGEN LOHNDUMPING

### 1. Einleitung

Am 20.11.2014 hat der Nationalrat das **Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014** (kurz **ASRÄG**) beschlossen. Mit diesem Gesetz soll primär der Schutz vor Lohn- und Sozialdumping verbessert werden. Gleichzeitig werden maßgebliche Änderungen im Bereich der Sanktionierung und Bestrafung im Falle von Überschreitungen vorgenommen. Das ASRÄG ist mit **01.01.2015** in Kraft getreten.

### 2. Ausgangslage

Im Zuge der Arbeitsmarktöffnung trat bereits am 01.05.2011 das **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz** (kurz LSDB-G) in Kraft. Ziel des Gesetzgebers war es, Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen und so einen fairen und sicheren Arbeitsmarkt für inländische und ausländische Arbeitnehmer zu gewährleisten sowie die Wettbewerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten, um einen Verdrängungswettbewerb zu vermeiden. Natürlich war es auch ein Ziel des Gesetzgebers, die Einbringlichmachung von Abgaben und Sozialbeiträgen abzusichern.

Zu diesem Zweck müssen Arbeitgeber Lohnunterlagen führen und bereit halten. Anhand der Lohnunterlagen sollte sodann überprüfbar sein, ob den Arbeitnehmern jener Grundlohn gezahlt wird, der diesen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag – unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien – zusteht.

Als gesetzliche Kontrolle ist vorgesehen, dass für nicht dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegende, nach Österreich überlassene oder entsandte Arbeitnehmer vom Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) auf Basis der Sachverhaltsermittlungen der Organe der Abgabenbehörde, der Finanzpolizei, die Überprüfung des zustehenden Grundlohnes vorgenommen wird. Beim Kompetenzzentrum LSDB handelt es sich um die Wiener Gebietskrankenkasse.

Bei den dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmern stellt der jeweilige zuständige Krankenversicherungsträger im Zuge seiner Überprüfungen fest, ob Unterentlohnung vorliegt.

Für den Bereich des Baugewerbes ist auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu einer entsprechenden Kontrolle berechtigt.

Als Konsequenz ergab sich schon bisher aus dem LSDB-G, dass eine **Verwaltungsübertretung** vorliegt, wenn der Arbeitgeber den beschäftigten Arbeitnehmern **nicht zumindest den zustehenden Grundlohn** leistet. Diese Verwaltungsübertretung muss zwingend bei den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden **zur Anzeige gebracht** werden.

Den Arbeitgebern droht somit **bei Unterentlohnung eine Verwaltungsstrafe**. Als weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahme kann bei ausländischen Arbeitgebern die **Ausübung der Dienstleistung** für mindestens ein Jahr **untersagt** werden oder es kann den Arbeitgebern eine **Sicherheitsleistung** aufgetragen werden.

### 3. Eckpunkte des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2014

Mit dem ASRÄG werden diese Grundsätze nun in einigen Bereichen maßgeblich modifiziert. Die Umsetzung der Änderungen erfolgt durch Anpassungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (**AVRAG**) sowie des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (**BUAG**).

Die wesentlichen Änderungen sind:

#### (a) Ausweitung der behördlichen Lohnkontrolle

Während bisher für die Frage der Unterschreitung nur der Grundlohn überprüft wurde, werden künftig (also bereits seit 01.01.2015) alle nicht beitragsfreien Entgeltbestandteile in die Lohnkontrolle einbezogen. Das sind etwa Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Zulagen, Überstundenzuschläge und Zahlungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses.

#### (b) Erweiterung des Straftatbestandes

Künftig wird auch die Nichtübermittlung von Unterlagen an die Abgabenbehörde betreffend die Meldung einer Entsendung sowie die Nichtübermittlung von Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert.

#### (c) Verwaltungsstrafe pro Arbeitnehmer – erhebliches Haftungsrisiko!

Werden Lohnunterlagen nicht bereitgehalten oder die Einsichtnahme verweigert, werden künftig, anstelle der bisherigen pauschalen Bestrafung des Arbeitgebers (mit max. EUR 5.000,00) Verwaltungsstrafen für jeden betroffenen Arbeitnehmer verhängt.

Da gleichzeitig der Strafraum auf bis zu EUR 10.000,00 erhöht wird, bedeutet dies eine potentielle Verwaltungsstrafe von EUR 1.000,00 bis 10.000,00 pro betroffenem Arbeitnehmer.

**(d) Erweiterung der Möglichkeit der Nachsicht bei "Wiederholungstätern"**

Die Behörde hat von einer Anzeige oder Bestrafung abzusehen, wenn das Verschulden des Arbeitgebers oder des zur Vertretung nach außen Berufenen oder des verantwortlichen Beauftragten leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt.

Neu ist daher, dass auch bei mehrmaligem Verstoß eine Nachsicht erfolgen kann, wenn bloß leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

**(e) Information des Arbeitnehmers**

Das Kompetenzzentrum LSDB (Wiener GKK) hat betroffene Arbeitnehmer über einen ergangenen Strafbescheid gegen den Arbeitgeber wegen Unterentlohnung zu informieren.

**(f) Neuregelung der Verjährung**

Die bisherige Verjährungsregelung (Verjährungsfrist von 1 Jahr, die jedoch faktisch nie zu laufen begann und daher nie zur Verjährung geführt hat) wird gestrichen und vollständig neu geregelt.

Der Beginn der Verjährung (Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung) tritt nunmehr mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgelts ein und die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

**(g) Erschwernis der Bestellung von verantwortlichen Beauftragten**

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen (va. AVRAG) wird erst rechtswirksam, nachdem eine schriftliche Mitteilung der Bestellung samt Nachweis der Zustimmung des Beauftragten dem zuständigen Träger der Krankenversicherung oder der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung zugegangen ist.

**(h) Ausweitung der Untersagung der Dienstleistung**

Die Möglichkeit der Untersagung der Dienstleistung wird zusätzlich zum Tatbestand der Unterentlohnung auf die Tatbestände der Behinderung/Vereitelung der Lohnkontrolle sowie der Nichtübermittlung der Lohnunterlagen erweitert.

**(i) Ausweitung der Verhängung einer vorläufigen Sicherheit**

Die Möglichkeit der Verhängung einer vorläufigen Sicherheit wird auf alle Fälle des begründeten Verdachtes einer Verwaltungsübertretung ausgedehnt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Beschlagnahme von verwertbaren Sachen bei Nichtleistung der vorläufigen Sicherheit.

Zudem werden durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 Änderungen im **Arbeitszeitgesetz** vorgenommen. Insbesondere sind Erleichterungen für die Arbeitgeber bei den Arbeitszeitaufzeichnungen vorgesehen wie auch das Recht der Arbeitnehmer diese

übermittelt zu bekommen. Arbeitnehmer sollen künftig Anspruch darauf haben, einmal monatlich kostenfrei ihre Arbeitszeitaufzeichnungen zu erhalten.

Zusätzlich sind noch Änderungen des **Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes**, des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes** und des **Arbeitslosenversicherungsgesetzes** vorgesehen.

#### 4. Resumée

Wenngleich der Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping zweifellos zu begrüßen ist, führen die gesetzlichen Verschärfungen doch auch zu erheblichen Haftungsrisiken für die verantwortlichen Personen.

Besonders zu beachten wird sein, dass künftig eine Sanktionierung für jeden betroffenen Arbeitnehmer im Bereich von EUR 1.000,00 bis EUR 10.000,00 verhängt werden kann. Dies stellt eine deutliche Ausdehnung des bisherigen Strafrahmens von EUR 500,00 bis EUR 5.000,00 dar, der überdies nicht pro Arbeitnehmer, sondern pauschal pro Arbeitgeber verhängt werden konnte.

Es empfiehlt sich daher umgehend sicherzustellen, dass keine Gesetzesverstöße bzw. Verwaltungsübertretungen erfolgen.

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit der Nachsicht bei bloß leicht fahrlässigem Verhalten. Das Vorliegen bloß leicht fahrlässigen Verhaltens hat freilich in der Praxis derjenige zu beweisen, der sich darauf beruft, weshalb vor allem auf eine entsprechende Dokumentation der Vorkehrungen zur Vermeidung von Gesetzesüberschreitungen zu achten sein wird.

[RA Mag. Marlene Hauschka-Taferner](#)  
[RA DDr. Alexander Hasch](#)